

Wasserbeschaffungsverband Fretter

57413 Finnentrop – Fretter

Verbandsordnung/Geschäftsordnung

Der Vorstand und Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 10. März 1970 folgende Verbandsordnung/Geschäftsordnung beschlossen:

§1

Der Wasserbeschaffungsverband unterhält eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.

§2

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Ortschaft Fretter liegenden Baugrundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu verlangen.

§3

Der Verband kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen dem Verband hierfür Sicherheit leistet.

§4

Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlage, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen. Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§5

Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Eigentümer schriftlich für jedes Grundstück zu beantragen. Die Materialauswahl für Hausanschlussleitungen obliegt dem Wasserbeschaffungsverband Fretter.

§6

Die Stelle für den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt der Verband; begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Verband lässt den Anschluss an die Hauptleitung und die Zuleitung sowie die Verbrauchsleitung bis zum Wasserzähler ausführen. Die Kosten hat der Eigentümer zu tragen. Der Verband kann ihre vorschussweise Zahlung verlangen. Zuleitung, Wasserzähler und Absperrhähne bleiben Eigentum des Verbandes. Der Einbau der Wasseruhr hat spätestens bis zum Einzug zu erfolgen.

Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Zuleitung obliegen dem Verband. Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich, so hat der Eigentümer dem Verband die Kosten zu erstatten.

Der auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Teil der Zuleitung wird bis zu dem Wasserzähler einschl. des Wasserzählers selbst durch den Verband unterhalten und gegebenenfalls geändert. Die Kosten trägt der Eigentümer, hinsichtlich des Wasserzählers der Verband.

Die vom Eigentümer auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anordnungen des Verbands entsprechenden Zustand zu halten. Fehler, die sich an dem vom Verband zu unterhaltenden Teilen der Leitung zeigen, sind diesen sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Eigentümer selbst umgehend zu sorgen. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitung ist dem Verband anzuzeigen; die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend. Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind. Sollten solche Wasserverluste hinter dem Wasserzähler zwischen den einmal pro Jahr stattfindenden Zählerablesungen nachweislich nicht erkennbar gewesen sein, kann auf schriftlichen oder persönlichen formlosen Antrag durch den Eigentümer an den Verband eine Verbrauchsschätzung durchgeführt werden, die sich an dem letzten 5-Jahresverbrauch orientiert. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand und Ausschuss des Verbandes und stimmt diese mit der Gemeinde Finnentrop wegen deren Wirkung auf die Kanalgebühren ab.

§7

Das Wasser wird aus der Wasserleitung im Allgemeinen ohne Beschränkung geliefert. Der Verband kann die Lieferung von Wasser aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen.

Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder auf Grund behördlicher Verfügung steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu; dauert die Unterbrechung über einen Monat, so wird die Mindestgebühr für diesen Zeitraum nicht erhoben.

Absperrungen, Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, wird der Verband nach Möglichkeit vorher bekanntgeben.

§8

Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich durch Wasserzähler festgestellt. Der Verband stellt Wasserzähler auf, die ihr Eigentum bleiben. Die Zähler werden kostenlos aufgestellt. Bezweifelt der

Eigentümer die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist der Wasserzähler durch Beauftragte des Verbandes zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend.

Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze + 5 v. H. anzeigt, so hat der Eigentümer die durch die Abnahme und Wiederanbringung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler über die Fehlergrenze von 5 v. H. hinaus falsch anzeigt, so trägt der Verband die Kosten für die Abnahme und Wiederanbringung des Wasserzählers. Der Eigentümer hat in diesem Falle Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die zu viel gemessene Wassermenge bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zu wenig gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnittes.

Der Eigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Verbandes vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, dass der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden entstanden ist.

Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie Ablesen muss ohne Behinderung möglich sein.

§9

Beim Wechsel des Eigentümers am Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich bei dem Verband zu melden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

§10

Der Verband ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen der Eigentümer einzustellen, wenn

- a) Widerrechtlich Wasser entnommen wird;
- b) Änderungen an Einrichtungen, die dem Verband gehören und deren Unterhaltung oder Änderung dem Verband vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen werden oder die Einrichtungen z.B. Plomben beschädigt werden;
- c) Die fälligen Zahlungen nach Maßgabe der Gebührenordnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.

Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch den Verband wieder eingeschaltet werden.

§11

Wassergeldpreis, Anschlussgebühr sowie die Zählergebühr werden jeweils den Erfordernissen des Verbandes angepasst.

Sie betragen mit Wirkung ab 01.01.2023:

Wassergeldpreis: EUR 1,20 pro cbm incl. gültiger Umsatzsteuer

Anschlussgebühr: EUR 210,00 je Anschluss incl. gültiger Umsatzsteuer

Zählergebühr: EUR 10,00 pro Jahr pro Zähler incl. gültiger Umsatzsteuer

§12

Bei der Erstellung einer Weidetranke ist eine ordnungsmäßige Leitung auf eigene Kosten des Nutznießers zu verlegen. Die Genehmigung wird nur bei Installation gemäß Stand der Technik erteilt. Eine Wasseruhr ist in einem frostsicheren Senkschacht einzubauen.

Die Anschlussgebühr für die Weidetranke beträgt EUR 75,00 incl. jeweils Umsatzsteuer.

§13

Mit Wirkung ab 01.01.2023 wird die Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung geregelt für Leistungen und Arbeiten, die von Vorstands- und Ausschussmitgliedern auftragsgemäß zusätzlich zu dem üblichen Rahmen der Tätigkeiten in Vorstand und Ausschuss erforderlich sind, sofern diese nicht bereits über pauschale Aufwandsentschädigungen gedeckt sind:

1. Technische sowie bauliche Leistungen an Grundstücken, Gebäuden, Leitungsnetz und Einrichtungen;
2. Reparaturarbeiten und Investitionsleistungen an vorgenannten Objekten;
3. Sanierungsarbeiten;
4. Sonderprojekte;
5. Grundstückspflege an Hochbehältern und anderen Grundstücken des Verbandes mit Ausnahme der Obstwiese am Hochbehälter Tittenberg;
6. Grundstückspflege Obstwiese am Hochbehälter Tittenberg.

Ziffer 1 – 5 werden vergütet mit 25,00 EUR pro Stunde

Ziffer 6 wird vergütet mit 80,00 EUR pauschal für Geräte und Personal (gesamt), in der Regel 2–3 mal pro Jahr durchzuführen.

Fretter, den 05. November 2023

Der Wasserbeschaffungsverband Fretter

Gez. Heinz Neuhäuser, Vorsitzender



Gez. Bernward Friedhoff, Mitglied des Ausschusses



Gez. Gerhard Klinkhammer, Rechnungsführer/Schriftführer

